



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Entsendung von Elternvertretern in den Aufsichtsrat der Zittauer Kindertagesstätten gGmbH

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	10.10.2019	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	24.10.2019	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 98 Abs. 2 SächsGemO § 8 Gesellschaftsvertrag der Zittauer Kindertagesstätten gGmbH
Bereits gefasste Beschlüsse	
Aufzuhebende Beschlüsse	

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Die Große Kreisstadt Zittau ist mittelbar über die Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH (APH) an der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH (ZKG) beteiligt.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages (GV) der ZKG mit Sitz in Zittau gehören über die Regelung im § 8 Abs. 1 hinaus zwei weitere Mitglieder an, die Eltern von Kindern sind, welche eine Einrichtung der ZKG besuchen. Diese werden auf Vorschlag der Elternvertretungen der Einrichtungen der ZKG vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau bestellt. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Elternvertretungen der Einrichtungen der ZKG.

Die neu zu beachtenden Regelungen des § 98 Abs. 2 SächsGemO erfordern die Bestellung der gewählten Elternvertreter in den Aufsichtsrat der ZKG durch den Stadtrat Zittau. Die persönlichen Voraussetzungen müssen den Vorgaben des § 98 Abs. 2 SächsGemO entsprechen. Die Absätze 3, 4 und 6 gelten für diesen Personenkreis nicht. Somit dürfen als Mitglieder des Aufsichtsrates nur Personen bestimmt werden, die über für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des GV der ZKG erfolgt jeweils die Berufung der Aufsichtsratsmitglieder auf die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates. Die wiederholte Berufung ist zulässig.

Mit der Verteilung der Aufsichtsratsmandate endet nunmehr auch die Amtszeit der bisherigen Elternvertreter im Aufsichtsrat. Am 24.09.2019 wurden aus der Mitte der Elternschaft aller Einrichtungen zwei Personen zur Benennung durch den Stadtrat vorgeschlagen.

Das Protokoll zum Vorschlag der Entsendung eines Elternvertreter in den Aufsichtsrat befindet sich im Anhang 1 und der Auszug aus § 8 des GV der ZKG im Anhang 2 dieser Beschlussvorlage.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau bestellt gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH folgende zwei Personen in den Aufsichtsrat der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH:

1. Frau Anja Oley
2. Frau Nicole Kühne.